

Heimvertrag
für
vollstationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen der

**Diakonisches Werk
Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH**

als Träger des Alten- und Pflegeheimes

**vertreten durch die Geschäftsführer Dirk Bernd Bobe und Thomas Haensel,
Martin-Luther-Straße 9-11, 58095 Hagen,**

diese vertreten durch die Heimleitung

-nachstehend Einrichtung genannt-

und

Frau/Herrn _____

bisher wohnhaft _____

-nachstehend „Bewohnerin“ oder „Bewohner“ genannt-

vertreten durch: _____

(gesetzliche(r) Betreuerin bzw. Betreuer / Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom _____ bis _____ .

der nachfolgende

Heimvertrag

geschlossen.

§ 1

Einrichtungsträger

- (1) Die Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH, mit Sitz in 58095 Hagen, Martin-Luther-Straße 9-11, ist ein als gemeinnützig anerkannter diakonischer Rechtsträger. Ihre Rechtsform ist die, einer gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bewohnerin / Der Bewohner **respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.**

§ 2

Allgemeine Ausstattung der Einrichtung

Die Einrichtung ist wie folgt ausgestattet:

- _____ Wohnbereiche mit modernen Einzel- und Doppelzimmern
- _____ Bewohneraufzüge zu den Wohnbereichen
- Pflegebad, Teeküche und Sitzgruppen auf jedem Wohnbereich
- hauseigene Küche und Speiseraum
- großer Eingangsbereich
- Cafeteria
- Veranstaltungs- bzw. Gemeinschaftsraum
- Frisörraum
- Terrasse und/oder Grünanlagen

§ 3

Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer | Zimmernummer _____ |
| <input type="checkbox"/> Doppelzimmer | Zimmernummer _____ |

Die Grundausstattung der Zimmer besteht aus, einem Bett, einem Nachttisch, einem Schrank, einem Tisch, einem Stuhl bzw. Sessel sowie einem TV- und Telefonanschluss sowie einer Notrufanlage.

- b) Verpflegung in folgendem Umfang

Normalkost:

- Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffe
- Abendessen

- bei Bedarf:
- Zwischenmahlzeiten
 - leichte Vollkost bzw. Schonkost oder
 - Diätkost nach ärztlicher Verordnung

sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche, Versorgung mit Getränken (Kaffee, Tee, Mineralwasser sowie **Soft**).

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). In den

Pflegeklassen / Pflegestufen:

Klasse / Stufe	I
Klasse / Stufe	II
Klasse / Stufe	III

sowie bei außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand (Härtefall),

entsprechend dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW). Dieser kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Bei Veränderung des Pflegebedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.

- d) **Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.**

Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Pflegestufe 0 nach § 61 SGB XII).

- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraums.
- Bewohnerzimmer werktäglich, an jeden zweiten Tag durch Sichtreinigung. Bei Bedarf auch an Sonn- und Feiertagen.
 - Badezimmer werktäglich. Bei Bedarf auch an Sonn- und Feiertagen.
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
Es können private Handtücher, Waschhandschuhe sowie Bettwäsche benutzt werden. Diese sind mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners zu

kennzeichnen. Eine besondere Wäschepflege der eingebrachten Sache ist nicht möglich.

Ein Wechsel der Bettwäsche erfolgt mindestens einmal wöchentlich.

- g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung. Es ist darauf zu achten, dass es sich um pflegeleichte Wäsche handelt, die mit dem Namen versehen ist. Die Kosten der Etikettierung für die Kleidung, welche zum Zeitpunkt des Einzugs bereits vorhanden ist, tragen die Bewohnerin / der Bewohner. Die Kosten für die Etikettierung von Kleidung, die nach dem Einzug angeschafft wird, werden von der Einrichtung getragen.
- h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.).

(2) Die Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen stehen der Bewohnerin, dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner die nachfolgend aufgezählten Schlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Heimleitung. Bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners, tragen diese die Kosten.

Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung, hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben.

(4) Die Heimleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen Verlegungen innerhalb des Hauses vorzunehmen.

Wichtige Gründe sind z.B.

- ein Umzug wird vom Heimbewohner gewünscht.
- es bestehen nicht beizulegende Streitigkeiten zwischen den Bewohnern eines Doppelzimmers.
- es bestehen pflegerische Notwendigkeiten.

Bei einem Zimmerwechsel ist grundsätzlich die schriftliche Einwilligung der/des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Diese werden so früh wie möglich informiert. Die persönlichen Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners sind beim Zimmerwechsel zu berücksichtigen.

Die Verlegung von einem Einzel- in ein Doppelzimmer bedarf immer der Einwilligung der/des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters.

- (5) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- (6) Die Leistungen der Einrichtung werden u.a. erbracht durch den Einsatz von Krankenschwestern / Krankenpflegern, Altenpflegerinnen / Altenpflegern, Pflegehelferinnen / Pflegehelfern, sozial- bzw. heilpädagogisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie hauswirtschaftlichem Personal..

§ 4

Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (den zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt zur Zeit bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Entgelt für Unterkunft	Euro	_____	täglich
Entgelt für Verpflegung	Euro	_____	täglich
Pflegeleistung im Bereich des SGB XI			
Stufe I	Euro	_____	täglich
Stufe II	Euro	_____	täglich
Stufe III	Euro	_____	täglich
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand	Euro	_____	täglich
Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Pflegestufe 0 i.S. von § 61 SGB XII)	Euro	_____	täglich
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S. des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):	Doppelzimmer Euro	_____	täglich

Einzelzimmer	Euro		täglich
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S. von § 82 Abs.4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)			
Insgesamt	Euro		täglich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel Euro monatlich.

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial in Höhe von Euro monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

- (3) Wird die Bewohnerin / der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sonderernährung auf Kosten Dritter (z.B. der Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom auf zur Zeit Euro täglich.
- (4) Die Einrichtung ist gemäß § 7 HeimG berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung, als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt ist.

Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an welchem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Entgeltbestandteile zu begründen.

Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen bei der Heimleitung einzusehen.

- (5) Bei einem Wechsel in der Stufe der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz nach der Feststellung des Kostenträgers zu dem darin festgelegten Zeitpunkt. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
- (6) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach den Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs.1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. **Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr**

höchstens für 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs.1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind bei einer Abwesenheit von bis zu 3 Tagen die ungekürzte Pflegevergütung und die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Sie sind spätestens bis zum 05. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächsten fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung mit anderen Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender und falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner Regressforderungen.
- (2) Zu den Mitwirkungspflichten zählt insbesondere der Antrag auf Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung durch die Einrichtung. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zustellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung, vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, so hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der

Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens fünf Prozent zu verzinsen.

- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung des § 45a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2Abs.1d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.**

§ 7

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Heimleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen.
- (2) Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre / seine Kosten vor der Aufnahme und danach in regelmäßigen Abständen von ca. zwei Jahren durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung auf ihre Verkehrssicherheit geprüft. Die Kosten für die Überprüfung betragen bis zu 12 € je Gerät. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (3) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (4) Wertgegenstände können jeweils nur unter den gegebenen Möglichkeiten und nach besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 8

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist mit Genehmigung der Heimleitung möglich. Es muss durch die Bewohnerin / den Bewohner sichergestellt sein, dass Angehörige oder sonstige Personen, die Betreuung und Versorgung des Tieres bzw. der Tiere im Falle der Abwesenheit übernehmen. Hierzu ist auf Verlangen der Heimleitung ein Nachweis zu erbringen.

Im Einzelfall kann die Heimleitung die Tierhaltung von der Erfüllung weitergehender Auflagen abhängig machen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden erfolgt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dieses gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an die in Anlage 4 **und** 5 näher bezeichneten Personen, Behörden und sonstigen Rechtsträger übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 11

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitgliedschaft in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22. Februar 2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 5 Abs. 11 Heimgesetz in Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 12

Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr / Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

2. Herr / Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt des Todes im Besitz der Bewohnerin / des Bewohners befunden haben, an

Herrn / Frau _____
(Name, Vorname)

wohnhaft _____
(Anschrift)

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn / Frau _____
(Name, Vorname)

wohnhaft _____
(Anschrift)

ausgehändigt werden.

§ 13

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners. Das Vertragsverhältnis verlängert sich hinsichtlich der Investitionskosten um bis zu sieben Tage, sofern und solange die Unterkunft nicht vollständig geräumt ist.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner können den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu welchem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und mit entsprechender Begründung versehen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre / seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist.
3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
4. die Bewohnerin / der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist.
5. die Bewohnerin / der Bewohner in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.

Die Kündigung wegen Zahlungsverzuges gem. Abs.4, Nr. 4 u. 5 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (5) In den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 bis 5 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs.4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Bei einer Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 u. 2 hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen der Kündigung nach Abs.2 Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 4 Nr.1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (7) Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nicht binnen sieben Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Heimordnung vom _____ wird Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.

Breckerfeld , den _____

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin / Bewohner)

(gesetzliche Betreuerin / gesetzlicher Betreuer)
(Bevollmächtigte / Bevollmächtigter)